

Satzung

des Haus-, Wohnungs und Grundeigentümergeines für
Eckernförde und Umgebung e.V.

§ 1

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergein für Eckernförde und Umgebung e.V. – im folgenden Verein genannt – hat seinen Sitz in Eckernförde. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergein e.V.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnpolitik und die Aufgabe des Verbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer zu fördern.
2. Seine Aufgaben erfüllt der Verein durch
 - a) die Förderung des örtlichen Zusammenschlusses aller Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer,
 - b) Unterhaltung von Einrichtungen für die Betreuung seiner Mitglieder.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliches Mitglied können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden. Sie sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

3. Mitglieder die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endigt:

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) bei Haus-, Wohnungs- bzw. Grundstücksverkauf.

Der Verkauf muss dem Verein mitgeteilt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem das Objekt verkauft wurde. Die Beitragsverpflichtung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt oder bereits besitzt.

c) durch Tod.

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen seit Zugang des Ausschlussbescheides bei dem Vorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig,

e) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,

c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

§6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

drei Beisitzer

2. Der 1. oder 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel.

4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer zur Wahl, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer.

Wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt, so endet seine Amtszeit in dem Jahr, in dem das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied turnusgemäß ausgeschieden wäre.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben eine beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und der Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes und der Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es ist jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) durchzuführen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, beschlussfähig.

a) Wahl des Vorstandes,

b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,

c) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner wenn 50 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-; Wohnungs- und Grundbesitzes vertreten lassen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen und Einladungen des Vereins erfolgen in der Eckernförder Zeitung oder durch Rundschreiben.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.

4. Der Überschuss ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine e.V. zu überweisen.

Vorstehende Fassung der Satzung des Haus-; Wohnungs- und Grundeigentümersvereins wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2012 beschlossen.

(B a u t z e)

1. Vorsitzender